

**Widerruf. Tod.**

## § 402

Die Anschlußklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

**Der Bußekläger.**

## § 403

(1) Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 395 bis 402 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch dem zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

(2) Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

Anm.t Durch Art. 5 Ziff. 1 der 3. VO zur Vereinfachung des Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) waren die §§ 403 bis 406 ersetzt worden durch einen dritten Abschnitt unter der Überschrift „Entschädigung des Verletzten“ mit den §§ 403 bis 406 d.

**Der Bußeantrag.**

## § 404

N

(1) Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.

(2) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

(3) Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

(4) Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

Anm.t Vgl. Anm. zu § 403.